

Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung für die Reitanlage „Grube Laura“ des Reit- und Fahrvereins Oberbachem e.V.

Ziel der Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung ist die Vereinbarung der Interessen der Vereinsmitglieder und der Erhalt der Reitanlage vor dem Hintergrund der bestmöglichen Gefahrenvermeidung für Pferd und Reiter. Um dieses Ziel gewährleisten zu können, erfordert es zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Regelungen jederzeit einer individuellen Rücksichtnahme gegenüber den Mitreitenden, die in jedem Fall gewahrt werden muss.

Zudem hat jeder Reiter eigenverantwortlich für die im Sinne der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ordnungsgemäße Ausstattung der Ausrüstungsgegenstände von Pferd und Reiter Sorge zu tragen.

Die Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung ist für alle Reiter und Nutzer der Anlage bindend.

1. Nutzung der Reitanlage

Die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Oberbachem e.V. steht grundsätzlich nur den Vereinsmitgliedern zum Reiten mit haftpflichtversicherten Pferden zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann Nichtmitgliedern die Nutzung der Anlage vom Vorstand genehmigt werden. Für die Nutzung durch Nichtmitglieder ist eine Gebühr von 10 € pro Stunde zu entrichten. Die Nutzung durch Nichtmitglieder ist auf maximal 5-mal im Jahr begrenzt. Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz.

2. Reitstunden und Hallen-/Platznutzung

Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Reitstunden hat die jeweilige Reitstunde Vorrang. Zusätzlich reitende Personen haben Rücksicht zu nehmen. Das Springen während des Springunterrichts ist anderen Reitern nicht gestattet. Bei Reitstunden, die nicht im Hallenbelegungsplan vermerkt sind, stehen Halle und Plätze allen Reitern gleichberechtigt zur Verfügung.

3. Schutzkappenpflicht

Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht beim Reiten grundsätzlich Schutzkappenpflicht, ebenso gilt dies für alle Mitglieder beim Springreiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unfallversicherung nur dann eintritt, wenn eine Schutzkappe getragen wird.

4. Ordnung und Pflege der Reitanlage

Die Reitanlage ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Auf dem Hallenvorplatz, in der Reithalle und auf den Reitplätzen ist grundsätzlich abzuäppeln. Genutztes Hindernis- und Stangenmaterial ist nach der Verwendung wieder an den vorgesehenen Platz zu zurückzustellen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

5. **Vorrang von Vereinsaktivitäten**

Veranstaltungen, deren Vorbereitung und Abbau, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an der Reitanlage (Reparaturen, Hallen- und Platzpflege) haben Vorrang vor dem Reitbetrieb. Diese Aktivitäten werden rechtzeitig angekündigt.

6. **Longieren**

Das Longieren ist grundsätzlich nur auf dem Abreiteplatz erlaubt. Hierfür können auch Cavalettis und andere Bodenstangen verwendet werden. Der Lichtschalter für die Beleuchtung befindet sich an der kurzen Seite des Abreiteplatzes.

Das Longieren in der Halle ist nur erlaubt, sofern ein Ausnahmefall vorliegt **und** die Witterungsverhältnisse ein Longieren auf dem Abreiteplatz nicht zulassen.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn das kurze Ablongieren junger oder nicht beherrschbarer Pferde notwendig ist. Die anderen Reiter in der Halle müssen ausdrücklich ihr Einverständnis erklären. Longieren nur am Halfter ist sowohl auf dem Abreiteplatz als auch in der Halle untersagt.

7. **Freilaufen**

Das Freilaufen der Pferde geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es darf nur stattfinden, wenn kein anderer Reiter die Halle benutzen möchte. Das Freilaufen ist unverzüglich einzustellen, wenn ein Reiter die Halle nutzen möchte. Löcher, die beim Freilaufen entstehen, sind sofort wieder einzuebnen. Das Freispringen der Pferde wird im Hallenbelegungsplan geregelt.

8. **Bahnregeln**

Die Bandentüre darf nur geöffnet oder geschlossen werden, wenn dadurch keine Gefahr für Reiter und Pferde entsteht. Die Verständigung erfolgt durch die Aufforderung „Tür frei bitte“ und die Antwort „Tür ist frei“.

Beim Reiten in der Halle hat grundsätzlich das Reiten auf der linken Hand Vorrang. Im Schritt ist der Hufschlag grundsätzlich frei zu halten. Beim Reiten junger Pferde können in Absprache mit den Mitreitern Ausnahmen zugelassen werden.

9. **Hallennutzung**

Die Beleuchtung in der Reithalle ist sparsam zu verwenden. Nach dem Verlassen der Reithalle ist das Hallentor vom letzten Reiter bzw. der letzten Reiterin abzuschließen.

10. **Springen**

Das Springen ohne erwachsene Aufsichtsperson ist erst ab 16 Jahren erlaubt. Nach dem Springen sind die Stangen wieder in die Auflagen zu legen.

11. **Hunde auf der Reitanlage**

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Hunde auf der gesamten Reitanlage anzuleinen. In der Halle dürfen Hunde angeleint in der Ecke mit der

Mistschubkarre sitzen. Wenn ein ruhiges Ablegen des Hundes nicht möglich ist, ist dieser umgehend aus der Reithalle zu entfernen.

Wir bitten alle Nutzer der Reitanlage, diese Ordnung zu beachten und verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll zu handeln.

Diese Reit-, Nutzungs- und Hallenordnung tritt zum 3. April 2025 in Kraft.

Der Vorstand